

BGer 4D_29/2026 vom 16. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_29_2026

FR: TF 4D_29/2026 du 16 mars 2026

IT: TF 4D_29/2026 del 16 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 26. November 2025 verpflichtete das Bezirksgericht Kulm die Beschwerdeführer, die 6-Zimmer-Wohnung 1. OG an der (...) innert 10 Tagen nach Rechtskraft des Entscheids zu verlassen, zu räumen und sämtliche Schlüssel zu übergeben. Für den Unterlassungsfall drohte es die polizeiliche Zwangsvollstreckung an.

Mit Entscheid vom 5. Februar 2026 wies das Obergericht des Kantons Aargau die von den Beschwerdeführern gegen den bezirksgerichtlichen Entscheid vom 26. November 2025 erhobene Berufung ab.

Mit Eingabe vom 27. Februar 2026 erklärten die Beschwerdeführer dem Bundesgericht, den Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau vom 5. Februar 2026 mit Beschwerde anfechten zu wollen.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Die Eingabe der Beschwerdeführer vom 27. Februar 2026 erfüllt die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden, offensichtlich nicht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2).

Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Die Beschwerdeführer werden bei diesem Verfahrensausgang unter solidarischer Haftbarkeit kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Der Beschwerdegegnerin steht keine Parteientschädigung zu, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.